

# **Richtlinien zur Förderung von kommunalen Städtepartnerschaften und internationalen Begegnungen der Stadt Lünen**

## **Präambel**

Aktivitäten, die den Zielen und Maßnahmen des Konzeptes zur Unterhaltung von kommunalen Partnerschaften der Stadt Lünen entsprechen, können auf Grundlage dieser Förderrichtlinien gefördert werden.

Das Engagement von Vereinen und Verbänden und Gruppen, die die Stadt Lünen durch Sport- und Kultur, Austauschmaßnahmen und Begegnungen im Rahmen des o.g. Konzeptes vertreten, sind deshalb besonders förderwürdig. Durch ihre Aktivitäten sind sie willkommene Botschafter, die die jährlichen Austauschprogramme der Partnerstädte ergänzen und dadurch die Stadt Lünen im In- und Ausland in geeigneter Weise repräsentieren.

## **1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

1. Bezuschusst werden können Projekte, die eine Partnerstadt oder mehrere Partnerstädte einbeziehen. Die Partnerstädte der Stadt Lünen sind:
  - Zwolle, Niederlande
  - Salford, England
  - Panevezys, Litauen
  - Demmin, Deutschland
  - Kamien/Pomorski, Polen
  - Bartin, Türkei
2. Bezuschusst werden können nur Projekte, die den im Konzept zur Unterhaltung von kommunalen Partnerschaften der Stadt Lünen unter Punkt III. und IV. festgeschriebenen Zielen und Maßnahmen zugeordnet werden können.
3. Fahrten von Vereinen und Gruppen, die ausschließlich touristischen und Freizeit-Zwecken dienen, sind nach diesen Richtlinien nicht förderfähig.

## **2. Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Lünen**

- **Teilnahme an Veranstaltungen in Lünen**
  - Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung der Stadt werden zu 100% gefördert.
  - Erbringen Vereine und Gruppen im Rahmen dieser Richtlinie Leistungen für die Stadt Lünen kann neben der Zuwendung ein angemessenes Honorar vereinbart werden.

- **Teilnahme an Veranstaltungen der Partnerstädte**

- Nehmen Vereine und Gruppen der Stadt Lünen an Partnerschaftsaktivitäten und Begegnungen außerhalb Lünens teil und repräsentieren die Stadt Lünen im Sinne dieser Förderrichtlinien, so ist auf Antrag und nach individueller Prüfung nach den Kriterien dieser Richtlinien eine Förderung möglich.

- **Besuche aus den Partnerstädten**

- Nehmen Besuchergruppen aus den Partnerstädten an Veranstaltungen in Lünen auf Einladung Lünener Vereinen und Gruppen teil, können die entstehenden Kosten ebenfalls nach den Kriterien dieser Richtlinien gefördert werden.

### **3. Weitere Förderungen**

Aktivitäten, die außerhalb der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften stattfinden, können nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert werden, wenn ein besonderer Bezug zu den Tätigkeiten der Stadt Lünen im Rahmen der Europaaktiven Kommune besteht oder eine Teilnahme im besonderen Interesse der Stadt Lünen liegt.

Dieses ist vom Antragsteller im Antrag detailliert dazulegen.

### **4. Förderkriterien**

- Förderfähig sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geplanten Aktivität stehen.
- Dem Antrag ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem Anzahl, Name und Alter der Teilnehmer / innen, Bus- / Bahn-, Flugkosten Teilnehmerbeiträge hervorgehen.
- Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis zu 80%. Die Höchstfördersumme pro Förderantrag beträgt aber 3000 Euro. Jedoch kann diese im Fall geringer Antragszahlen auf bis zu maximal 6000 Euro Fördersumme angehoben werden. Sollten im Gegenzug zu viele Anträge gestellt werden, um alle Anträge mit 80% der anfallenden Kosten anteilig zu finanzieren, kann die Anteilsfinanzierung so angepasst werden, dass alle Anträge gleichrangig mit geringerer prozentualer Teilfinanzierung gefördert werden.
- Fördermöglichkeiten durch Zuschüsse Dritter (z. B. Sponsoren, Fördermittel, Partnerschaftsvereine) werden bei der Förderung angerechnet.
- Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck durch die Stadt Lünen ist ausgeschlossen.
- Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn
  - eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist,

- die Förderung ausschließlich zur Deckung von Ausgaben dient,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen wird,
- Eigenmittel bzw. Eigenleistungen von mindestens 20% erbracht werden,
- gegen den Zuwendungsempfänger keine finanzielle Forderung der Stadt Lünen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegen

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lünen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie kann nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt werden.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

## **5. Antragsverfahren**

- Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an die Stadt Lünen, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, zu richten.
- Die Antragstellung erfolgt schriftlich bis zum 31.10. des Vorjahres. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.
- Der Antrag muss enthalten:
  - einen vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem Anzahl, Name und Alter der Teilnehmer/innen, Bus-/Bahn-, Flugkosten sowie die Teilnehmerbeiträge hervorgehen
  - evtl. Zuschüsse Dritter
  - mindestens ein Vergleichsangebot

## **6. Bewilligungsbedingungen**

Bewilligte Zuschüsse können bereits vor Vorlage der Originalrechnung im Rahmen einer Abschlagszahlung auf das angegebene Konto der/des Antragstellers/innen überwiesen werden.

Sollte im Rahmen der Rechnungslegung, die spätestens 30 Tage nach Durchführung der geförderten Aktivität durch den/die Antragssteller/innen erfolgen muss, eine Überschusszahlung festgestellt werden, muss die Differenz umgehend an die Stadt Lünen zurückgezahlt werden.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zeitnah abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich nachzuweisen (Rechnungslegung). Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller

Höhe zurückzahlen und zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Gleiches gilt, wenn der Zuschuss nicht verbraucht wird.

## **7. Partnerschaftsvereine**

In begründeten Fällen kann Partnerschaftsvereinen ein pauschalisierter Förderbetrag über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Dieser muss im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Die Vereinbarung ist vom zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen.

## **8. In- Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Ratsbeschluss vom 13.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.07.2017 außer Kraft.